

In der Parteigerichtssache

des Herrn F aus A

-Antragsteller-

g e g e n

die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),  
vertreten durch den Generalsekretär,

-Antragsgegnerin-

wegen Feststellung der Unwirksamkeit des Beschlusses C 47 des 2. Parteitages der CDU Deutschlands Dresden 1991 hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung am 26. April 1993 in Bonn durch

Dr. Dr. h.c. Heinrich Barth

-als Vorsitzenden-

Präsident des Landgerichts Dr. Friedrich August Bonde

Oberregierungsrat Dipl.-Ing. Bernhard Hellner

Präsident des Oberlandesgerichts a.D. Dr. Eberhard Kuthning

Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Heidi Lambert-Lang

-als beisitzende Richter-

beschlossen:

Der Antrag, festzustellen, daß der Beschluß C 47 des Bundesparteitages vom 17. Dezember 1991 rechtsunwirksam sei, wird als unzulässig verworfen.

Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei. Ihre außergerichtlichen Kosten und Auslagen haben die Parteien selbst zu tragen.

## **Gründe**

### **I.**

Am 17. Dezember 1991 nahmen die Delegierten des Bundesparteitages der CDU Deutschlands folgenden Antrag an: "Die Mitgliedschaft in der 'Scientology Church (Sekte)' ist mit der CDU-Mitgliedschaft unvereinbar."

Am 31. Januar 1992 ging ein als Klage bezeichneter Schriftsatz des Antragstellers beim Bundesparteigericht ein mit dem Antrag festzustellen, daß dieser Beschluß des Bundesparteitages rechtsunwirksam sei. Der Antragsteller macht geltend, er sei CDU-Mitglied und Mitglied der Scientology Kirche in Deutsch-

land. Der Beschluß diskriminiere ihn willkürlich in seinen Menschenrechten und schließe in unerträglicher Weise einen Teil der Bevölkerung von der politischen Willensbildung aus. Die Behauptungen gegen die Scientology Church, die zur Begründung des angefochtenen Beschlusses aufgestellt worden seien, entbehrten auch jeder sachlichen Grundlage.

Der Antragsteller beantragt,

festzustellen, daß der Beschluß des Bundesparteitages der CDU vom 17.12.1991, wonach für den Antragsteller eine Mitgliedschaft in der CDU (oder einer Vereinigung der CDU) und der "Scientology Church" unvereinbar sei, rechtsunwirksam ist.

Die Antragsgegnerin stellt den Antrag,

die Anträge als unzulässig zurückzuweisen,

und macht geltend: Das Bundesparteigericht sei zur Entscheidung über den gestellten Antrag in der Sache nicht berufen; denn der C 47-Beschluß sei politischer Natur und damit nicht durch Parteigerichte überprüfbar. Die praktische Durchsetzbarkeit des Beschlusses hänge davon ab, daß die dazu berechtigten Vorstände und Organisationsstufen der Partei entsprechende Beschlüsse faßten. Ein konkret von solchen Entscheidungen betroffenes Parteimitglied habe dann die Möglichkeit, sich dagegen, insbesondere durch Anrufung des zuständigen Parteigerichts, zu wehren.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivortrages wird auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung des Bundesparteigerichts vom 26. April 1993 und die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

## II.

Das Begehren des Antragstellers ist unzulässig.

1. Das Bundesparteigericht ist zu der Entscheidung, die der Antragsteller begehrt, nach der Parteigerichtsordnung nicht berufen. In Betracht käme allenfalls eine Entscheidungszuständigkeit nach § 14 Abs. 1 Ziff. 5 PGO, in der dem Bundesparteigericht die Zuständigkeit hinsichtlich "Entscheidungen von ..... Bundesparteitag" zugewiesen ist. Es ist zweifelhaft, daß unter den Begriff der Entscheidung auch allgemeine Grundsatz- und Programmbeschlüsse oder allgemeine Richtungsbeschlüsse des Parteitages, wie hier, subsumiert werden können. Denn es kann nicht Sinn eines Parteigerichtes sein, auf Antrag einzelner Mitglieder derartige Richtungsbeschlüsse einer politischen Partei einer allgemeinen Rechtskontrolle zu unterwerfen.

Die Frage kann offenbleiben: Soweit es den Ausschluß von Parteimitgliedern angeht, entscheidet das Bundesparteigericht nie in 1. Instanz (§ 11 Abs. 2 bis 4 des Statuts der CDU Deutschlands), und zwar nicht einmal auf Antrag des Bundesvorstandes gegen ein Mitglied des Vorstandes (§ 11 Abs. 4 des Sta-

tuts). Dies läßt den Schluß zu, daß gleiches erst recht gelten muß, soweit Streit über den - behaupteten - Ausschluß nicht dem Bundesvorstand angehörender Parteimitglieder, wie hier, entsteht. In Anwendung von § 10 Abs. 5 des Parteiengesetzes bestimmt § 11 Abs. 2 des Statuts der CDU Deutschlands vielmehr ausdrücklich, daß über den Ausschluß eines Mitgliedes ausschließlich das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht entscheidet. Von dem Gebot des Parteiengesetzes, das § 10 in seinen Absätzen 4 und 5, den Ausschluß von Mitgliedern betreffend, enthält, können die politischen Parteien auch nicht ohne weiteres abweichen (BGH, Urteil vom 5. Oktober 1978 - II ZR 177/76 - NJW 79, 1402). Eine Zuständigkeit des Bundesparteigerichts aber sieht, wie bereits dargelegt, die Parteigerichtsordnung für Ausschlußverfahren in 1. Instanz nicht vor. Darum spricht zum einen nichts dafür, daß durch den Beschluß C 47 automatisch - gesetzwidrig - ein Ausschluß gewollt war, zum anderen kann die Zuständigkeit nicht allein mit der Behauptung erreicht werden, es sei ein Ausschluß durch eine Willensentscheidung der Delegierten des Bundesparteitages erfolgt. Das trifft nämlich im übrigen fast ausnahmslos für alle Ausschlußverfahren zu: sie finden ihre Grundlage stets in Richtlinien, die sich die Partei durch ihre dazu berufenen Mitglieder gegeben hat.

2. Der Antragsteller wird zudem durch den von ihm angegriffenen Beschluß nicht unmittelbar in seinen Rechten verletzt. Dieser stellt insbesondere keine Ordnungsmaßnahme, vor allem keinen Ausschluß des Antragstellers aus der CDU, dar. Ein Ausschluß hat vielmehr, wie unter 1. bereits dargelegt, für den Einzelfall in dem nach dem Parteiengesetz und dem Statut dazu vorgesehenen Verfahren zu erfolgen. Anhaltspunkte dafür, daß der Beschluß des Bundesparteitages unmittelbar den Ausschluß von Mitgliedern, entgegen dem Statut der Partei, zur Folge haben sollte, sind nicht ersichtlich.

Es handelt sich vielmehr, wie auch der Generalsekretär der Partei vortragen läßt, um eine allgemeine politische Richtungsentscheidung, die keine unmittelbaren rechtlichen Wirkungen für Parteimitglieder entfaltet oder entfalten soll. Ihre praktische Umsetzung und Durchsetzung hängt vielmehr nun von den Vorständen der Parteigliederungen der unteren Ebene ab. Diese werden nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden haben, ob und welche Maßnahmen sie zur Durchsetzung der Ziele des Beschlusses ergreifen.

Erst wenn auf Antrag des zuständigen Gremiums das Kreisparteigericht (und/oder das Landesparteigericht) Maßnahmen gegen den Antragsteller beschließen, ist er selbst unmittelbar in seinen Rechten verletzt, das Bundesparteigericht evtl. letztinstanzlich dazu berufen, über die Mitgliedsrechte des Antragstellers und deren Verletzung zu befinden. Der Antragsteller hat jedoch nicht vorgetragen, daß gegen ihn überhaupt irgendwelche Schritte der Partei erfolgt sind. Für die allgemeine Beurteilung abstrakter Rechtsfragen sind die Parteigerichte aber nicht zuständig.

### III.

Der Antrag des Antragstellers mußte deshalb mit der Kostenfolge aus § 43 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 PGO als unzulässig, weil vor einem zur Entscheidung nicht berufenen Gericht erhoben, verworfen werden.